

**Satzung  
der  
Dr. Horst und Bärbel Cremer Stiftung**

**§ 1  
Name und Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen „Dr. Horst und Bärbel Cremer Stiftung“
2. Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Verwaltung der Bürgerstiftung für Goslar und Umgebung und wird folglich von dieser als Stiftungstreuhanderin im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

**§ 2  
Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - von Bildung und Erziehung,
  - der Kunst und Kultur,
  - der Wissenschaft und Forschung,
  - der Jugend- und Altenhilfe,
  - des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
  - des Sports,
  - der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - des Schutzes von Ehe und Familie,
  - der Kriminalpräventionen,

zum Wohle der in der Stadt Goslar und Umgebung lebenden Menschen nachhaltig selbstlos zu fördern und zu entwickeln.
2. Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Projekten.
  - Die Unterstützung und Errichtung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen.
  - Die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
  - Die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um die Stiftungszwecke und den Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
  - Die Vergabe von Stipendien, Auslobung von Preisen, Beihilfen oder ähnlichen,

3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht jeweils im gleichen Maße verwirklicht werden.
4. Die Stiftungstreuhanderin hat das Recht, bei der Zweckverwirklichung aus den aufgeführten Satzungszwecken frei zu wählen.
5. Der Stiftungszweck kann auch durch Bündelung der Stiftungsmittel mit den denjenigen anderer von der Treuhanderin verwalteten Stiftungen verwirklicht werden.
6. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Stadt Goslar und Umgebung gewährleistet sein. Die Stiftungstreuhanderin wird keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Stadt Goslar oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).“
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen, Zustiftungen**

1. Die Höhe des Grundstücksvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Die Stiftungstreuhanderin ist berechtigt, neben den Erträgen des Stiftungsvermögens jährlich 1/10 des anfänglichen Grundstockvermögens (jeweils unter der Berücksichtigung zwischenzeitlicher Wertminderungen) den Stiftungszweck entsprechend zu verbrauchen. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in den Folgejahren verbraucht werden.

3. Durch Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne, z.B. Wertpapier-Kurgewinne, können bei einer entsprechenden Treuhänder-Entscheidung auch der freien Mittelverwendung dienen. Die alternative bzw. ergänzende Dotierung einer Kapitalerhaltungs-/Umschichtungsrücklage bleibt davon unberührt.
4. Zustiftungen und Spenden sind zulässig.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendungen nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
  - c. aus realisierten Vermögensumschichtungsgewinnen.
2. Die Stiftungsmittel sind zur Erfüllung des Stiftungsvermögens zeitnah zu verwenden.
3. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

## **§ 6 Rechnungslegung**

1. Die Stiftungstreuhanderin hat jährlich eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen. Die Wahl der Form dieses Jahresabschlusses ist in das Ermessen der Stiftungstreuhanderin gestellt.
2. Es ist der Stiftungstreuhanderin freigestellt, die öffentliche Transparenz und allgemeine Information durch Veröffentlichung von stiftungsspezifischen Daten, auch in verkürzter Form zu erhöhen.

## **§ 7 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

1. Satzungsänderungen können von der Stiftungstreuhanderin und von den Stiftern so lange sie leben, vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit gewahrt bleibt.
2. Die Änderung des Stiftungszweckes ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist der

mutmaßliche Wille der Stifter zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommt.

3. Änderungen des Stiftungszwecks sind durch die Stifter, zu Lebzeiten, unter Beachtung der Gemeinnützigkeit, möglich.
4. Jede Satzungsänderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.
5. Die Treuhänderin kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 8**

### **Vermögensanfall**

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung für Goslar und Umgebung. Diese hat das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Goslar, den 03.08.2021

---

Die Stifter

---

Bürgerstiftung für Goslar und Umgebung